



8. Kurseinheit Allgemeiner Teil

Wiederholungsfragen:

- A. Wann setzt der Täter zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar an?
- B. Wie ist ein Rücktritt nach § 24 Abs. 1 zu prüfen?
- C. Wie definiert man „Fehlschlag“, „beendeter Versuch“ und „Freiwilligkeit“?
- D. Wie ist die Perspektive bei der Fehlschlagsprüfung zu bestimmen?
- E. Ist ein Rücktritt bei Erreichen außertatbestandlicher Ziele noch möglich?

Ergänzungsfall:

A will den B ausrauben. Er hält ihm eine durchgeladene Pistole vor, zielt auf den Kopf des B und sagt: „Keine Bewegung, sonst knallt es!“ Dabei tätschelt A die Waffe, so dass sich ein Schuss löst und den B tödlich trifft. Damit hatte A in keiner Weise gerechnet. A hat jetzt ein schlechtes Gewissen und verlässt den Tatort ohne jede Beute. Strafbarkeit des A?

I. § 211 (-), da kein Tötungsvorsatz (Prüfung entbehrlich)

II. §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 251

1. Grundtatbestand ...(+)

2. Erfolgsqualifikationstatbestand

→ Problem: Ist ein erfolgsqualifizierter Versuch strafbar?

E.A. (-)

- Arg. - Wortlaut z.B von § 227: „ Durch die KPV“
- EQ knüpft immer an den Erfolg des GTb an
 - Hohe Straferwartung gebietet eine restriktive Auslegung, Art. 103 Abs. 2 GG

H.M. (+)

- Arg. - Wortlaut von z.B. §§ 227, 251, 306c ist nicht eindeutig
- Hier realisiert sich die Gefährlichkeit der Handlung im Eintritt der schweren Folge der EQ
 - Keine Uferlosigkeit, weil zumindest Fahrlässigkeit bez. der schweren Folge vorliegen muss, vgl. § 18

(Alternativ kann dieses Problem auch im Gefahrverwirklichungszusammenhang diskutiert werden)

- a) Eintritt der schweren Folge (+)
- b) Gefahrverwirklichungszusammenhang (+)
- c) wenigstens leichtfertig ...(+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Strafe: Rücktritt nach § 24 Abs. 1?

→ Problem: Ist ein Rücktritt von einem erfolgsqualifizierten Versuch möglich?

E.A. (-)

- Arg. - Erfolg der EQ ist ja eingetreten
- Rechtsgut ist drastisch verletzt

H.M. (+)

Arg. - Wortlaut von § 24

- Der Rücktritt vom versuchten Grunddelikt entzieht der Erfolgsqualifikation die Basis
- Keine Strafbarkeitslücken, da allgemeine Delikte dies auffangen

=> Rücktritt möglich

a) Kein Fehlschlag (+)

b) Unbeendeter Versuch → „Aufgeben“ hier (+)

c) Freiwilligkeit (+)

=> Rücktritt (+)

=> §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 251 (-)

III. § 222 ...(+)

IV. §§ 240, 22, 23 Abs. 1

(+) (insb. kein Rücktritt, da ein Fehlschlag vorliegt)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die versuchte Nötigung und die fahrlässige Tötung sind durch die gleiche Handlung verwirklicht, schützen aber unterschiedliche Rechtsgüter, so dass die Delikte aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander stehen, zu behandeln nach § 52.

A hat sich wegen tateinheitlich begangener fahrlässiger Tötung und versuchter Nötigung strafbar gemacht.

Täterschaft und Teilnahme

Die Täterschaftsformen werden in § 25 beschrieben
Anstiftung und Beihilfe sind in § 26 und in § 27 geregelt
Für den Versuch der Beteiligung ist § 30 relevant

Heutige Themen sind: Mittelbare Täterschaft und Anstiftung

Zur Abgrenzung von mittelbarer Täterschaft und Teilnahme können zwar grundsätzlich die allgemeinen Theorien herangezogen werden, aber es haben sich besondere Kriterien für die mittelbare Täterschaft herausgebildet, welche man kennen muss

Fall 11:

Vorbemerkungen:

- Hier ist in zwei Tatkomplexe zu unterteilen

Erster Tatkomplex: Die Schussabgabe

A. Strafbarkeit des C

I. § 211

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Heimtückische Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+), die Verwechslung des Tatobjekts ist bei Gleichwertigkeit der Objekte unbeachtlich („error in objecto“)

=> § 211 (+)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (+,-)

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 221, 25 Abs. 1, 2. Alt.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt, Taterfolg (+), D ist tot

bb) Tathandlung

→ Selbst hat A den D nicht erschossen

→ Aber ihm kann die Handlung des C nach § 25 Abs. 1, 2. Alt. zurechenbar sein

(1) C muss Werkzeug des A sein

→ Strafbarkeitsmangel bei C (-)

Exkurs: Prüfungsaufbau bei mittelbarer Täterschaft:

VÜ: - Kein eigenhändiges Delikt

- Täterqualität und subjektive Merkmale in eigener Person

1. Objektiver Tatbestand

a) TQ, TO, TE

b) TH gem. 25 Abs. 1, 2. Alt zurechenbar

aa) „Anderer“ = Werkzeug

(1) Strafbarkeitsmangel

(2) „Täter hinter dem Täter“ (strittig)

- Täuschung über den sozialen Handlungssinn

- Organisierte Machtapparate

- Vermeidbarer Verbotsirrtum

bb) Tatherrschaft durch überlegenes Wissen oder Wollen

2. Subjektiver Tatbestand...

→ „Täter hinter dem Täter“ möglich? → strittig

E.A. (-)

- Arg. - Verantwortungsprinzip: Hat jemand als unmittelbar Agierender die Tatverantwortung, kann nicht ein anderer als Hintermann diese Tatverantwortung auch haben
- Es gibt ja § 26
 - Bei Einzelfallwertung besteht immer Rechtsunsicherheit und Willkürgefahr

H.A. (+), in Einzelfällen

- Das Verantwortungsprinzip ist zu starr
- Vgl. auch § 25 Abs. 2
- E.A. verkennt den Tatherrschaftswillen des Hintermannes

=> Hier (+), da Täuschung über den sozialen Handlungssinn
(2) A hatte Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens

=> Objektiver Tatbestand ...(+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+) (auch bez. der Heimtücke)

bb) Niedrige Beweggründe
(-), SV zu unergiebig

=> §§ 211, 25 Abs. 1, 2.Alt (+)

Zweiter Tatkomplex: Das Niederstechen des C

A. Strafbarkeit des E

I. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz auf die Tötung (+)

b) Objektiver Tatbestand

Unmittelbares Ansetzen (+), mit dem Stich

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Verbotsirrtum nach § 17 (+), aber Irrtum war vermeidbar

=> §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 (+)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 ...(+)

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Vorsatz auf die Tötung des E

→ Selbst (-)

→ Zurechnung nach § 25 Abs. 1, 2. Alt.

...(+) , da vermeidbarer Verbotsirrtum hervorgerufen und
Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens

b) Objektiver Tatbestand

Unmittelbares Ansetzen (+) (hier unproblematisch)

=> §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt. (+)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5, 25 Abs. 1, 2. Alt. ...(+)

III. § 187 (-), da wahre Tatsache behauptet

Konkurrenzen und Ergebnis:

Der von E begangene versuchte Totschlag und die vollendete gefährliche Körperverletzung stehen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52. Selbiges gilt für A.

C hat sich wegen Mordes strafbar gemacht.

E hat sich wegen tateinheitlich begangenen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.

A hat sich wegen tateinheitlich begangenen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung, sowie wegen tatmehrheitlich begangenen Mordes strafbar gemacht.

Ergänzung: Organisierte Machtapparate:

Organisierte Machtapparate sind beispielsweise Diktaturen („Mauerschützenprozess“), terroristische Vereinigungen und mafiöse Organisationen

Wichtige Merkmale sind die feste hierarchische Organisationsstruktur und die Austauschbarkeit der unmittelbar Agierenden

(Bitte nicht aus jeder Diebesbande gleich eine Mafia machen!)

Prüfungsaufbau der Anstiftung:

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

- ggfs. mit obj. Bedingung der Strafbarkeit
- mindestens versuchte Haupttat

bb) Bestimmen

- Hervorrufen des Tatentschlusses durch „geistigen Kontakt“ (h.M.)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bez. Haupttat (insb. deren Vollendung)

bb) Vorsatz bez. Bestimmen

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Problem: Wie bestimmt man das „Bestimmen“?

E.A.: Jedes Kausale Verhalten genügt

Arg. - Begriff des Bestimmens ist wertneutral und kann deshalb weit ausgelegt werden

- hohe kriminelle Energie
- Kann „verführerischer“ sein, als bloße verbale Aufforderung

A.A.: „Unrechtspakt“ ist erforderlich

Arg. - Anstifter wird wie der Haupttäter bestraft

H.M.: „Geistiger Kontakt“ genügt, ist aber auch erforderlich

Arg. - Sachgerechte Interessenabwägung

Weitere Problemkonstellationen:

- A. „Agent Provocateur“
- B. „Hoch- / oder Aufstiftung“
- C. „Abstiftung“
- D. „Umstiftung“

Ende

